

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 79 (1982)

Heft: 12

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wer kann wegen «Entziehung von Unmündigen» Strafantrag stellen?

Das Bundesgericht teilt Meinung des Waadtländer Kantonsgerichtes nicht und heisst Nichtigkeitsbeschwerde eines Vaters gut

Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten

Wenn den Eltern die *Obhut* über ihre Kinder behördlicherseits entzogen wurde, verfügen sie nach wie vor – wenn auch eingeschränkt – über die *elterliche Gewalt* und die damit verbundenen Rechte. Für die Behörde, der die Kinder bloss zur Obhut anvertraut wurden, war also Art. 220 des Strafgesetzbuches (StGB) («Wer eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entzieht oder vorenthält, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft») nicht geeignet, um gegen den Vater Antrag zu erheben, der – entgegen der amtlichen Verfügung – seine Kinder aus einem Heim wieder in den Schoos der Familie zurückgeführt hatte. Denn wer nicht Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ist, ist auch nicht berechtigt, im Sinne von Art. 220 StGB Strafantrag zu stellen. So entschied der Kassationshof des Bundesgerichtes und hiess entsprechend die Nichtigkeitsbeschwerde des Vaters gegen das Urteil des Waadtländer Kantonsgerichtes, das ihm eine Busse von Fr. 500.– auferlegt hatte, gut.

«Familienstreit» löste behördliche Massnahmen aus

Der Rechtsstreit, der im Kanton Waadt öffentliches Aufsehen erregt hatte, wurde ursprünglich durch Unstimmigkeiten in einer Lausanner Familie, bestehend aus den Eltern und vier unmündigen Kindern, ausgelöst. Fast gleichzeitig wandten sich der Vater und die älteste Tochter mit Klagen an Amtsstellen: Der Vater beschwerte sich beim Jugendgericht über den Lebenswandel seiner ältesten Tochter, währenddem diese ihrerseits den Jugendschutzdienst (Service de Protection de la Jeunesse) mit einer Klage wegen der autoritären Erziehungsmethode ihres Vaters bemühte. Die zuständigen Stellen reagierten schnell. Da zu diesem Zeitpunkt die Mutter hospitalisiert war und der Vater die Woche durch in der Ostschweiz arbeiten musste, trafen sie höchstvorsorgliche Massnahmen und liessen die Kinder von Amtes wegen in ein Heim überführen. Die Obhut über die Kinder wurde den Eltern entzogen und einstweilen dem Jugendschutzdienst übertragen.

Den Kindern war jedoch erlaubt, ihre Eltern zu besuchen, und von einem dieser Besuche kehrten diese dann schon nach kurzem und ihrem eigenen Willen folgend nicht ins Heim zurück. Eine Fristansetzung zur Rückkehr ins Heim durch den Vorsteher des Jugendschutzdienstes zeigte keinen Erfolg. Im

Gegenteil: die Eltern unternahmen nicht nur nichts, um ihre Kinder umzustimmen, sondern bezogen mit ihnen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Waadt . . . Und jetzt erhob der Jugendschutzdienst, dem die Obhut über die Kinder anvertraut war, Antrag – eben im Sinne von Art. 220 StGB. Vom Polizeigericht des zuständigen Distrikts (1. Instanz) wurde die klagende Dienststelle als nicht antragsberechtigt abgewiesen. Die nächste Instanz jedoch, das Waadtländer Kantonsgericht, folgte einer Berufung der Staatsanwaltschaft und verurteilte den Vater. Gegen dieses Urteil erhob der Vater Nichtigkeitsbeschwerde.

Bundesrichterliche Erwägungen und «Ratschlag» an den Jugendschutzdienst

Art. 220 StGB schützt – gemäss einem früheren Bundesgerichtsentscheid – den Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Er kann auch den einen Elternteil mit elterlicher Gewalt, dem die Obhut über ein Kind anvertraut worden ist – wegen dieses Vorrangs – gegen den andern Mitinhaber der elterlichen Gewalt schützen. Dieser Vorrang wegen der anvertrauten Obhut besteht jedoch nur, wenn die Person oder Amtsstelle *gleichzeitig* auch über die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt verfügt. Die Argumentation der Vorinstanz, aus praktischen Gründen müsse die Stelle, der die Obhut der Kinder anvertraut sei, auch das Recht haben, wegen «Entziehung Unmündiger» Strafantrag zu stellen, basierte also auf einer falschen Voraussetzung. Dieses Recht hatten nämlich nach wie vor und ausschliesslich die Eltern, deren elterliche Gewalt zwar eingeschränkt, aber in ihrer Substanz nicht beseitigt worden war.

Um seinen Anordnungen Nachdruck zu verschaffen, hätte es für den Jugendschutzdienst durchaus genügt, Art. 292 StGB anzuwenden, meinten die Bundesrichter abschliessend. Dieser Artikel sagt kurz und bündig: «Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.»

Dr. R. B.